

Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Richtlinien

Zu §4 der Anordnung:

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -feile nach folgenden Bestimmungen auszuschlachten:

1. Das Ausschachten wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Beim Stechen der Tiere darf kein Querschnitt erfolgen, sondern es muß ein Längsschnitt in der Richtung Unterkiefer—Brustspitze vorgenommen werden.
2. Lederrohhäute und -feile dürfen nicht durch Schmutz oder Blut verunreinigt werden.
3. Werden Großviehhäute und Fresserfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Kalbfelle dürfen nur mitköpfig abgezogen werden. Bei kurzbeinigen Abschlachtungen ist der Schnitt unmittelbar unterhalb des Kniegelenkes geradlinig zu führen.
4. Das Ausschlagen der Lederrohhäute und -feile darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen erfolgen.
5. Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:
  - a) **Seitenschnitt:** Die Seitenschnitte sind geradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brustzitze befinden muß.
  - b) **Vorderschnitt:** Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
  - c) **Hinterschnitt:** Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen. Bei Hausschlachtungen kann auf Wunsch der Tierhalter der Hinterschnitt wie folgt vorgenommen werden:  
 Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein geradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupens ist ein schmaler Hautstreifen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.  
 Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupens sichern.

Zu § 6 der Anordnung:

Beim Abbalgen der Felle ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Die Felle sind beim Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

Zur sachgemäßen Bewertung sind die Felle von Mardern, Füchsen, Bisam, Iltissen, Wiesel, Eichhörnchen in halbtrockenem Zustand zu wenden.

Zu § 7 der Anordnung:

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

## Bekanntmachung

über die Aufhebung der Gültigkeit von Ausweisen für die Mitglieder der Länderkammer sowie für die der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 16. Dezember 1958

Entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1958 über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. I S. 867) wird die Bekanntmachung vom 30. November 1954 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Länderkammer sowie für die der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBL. S. 963) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1958

Präsidium der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann  
Präsident

## Bekanntmachung

über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (3. Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 4. Dezember 1958

## § 1

An die Mitglieder der Volkskammer und an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordnetenausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist rot. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in schwarzem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

## § 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

## § 4

Der Ausweisinhaber hat den Ausweis zurückzugeben, wenn er das Mandat nicht mehr ausübt.

## § 5

Die Bekanntmachung vom 30. November 1954 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBL. S. 963) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1958

Präsidium der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann  
Präsident